

Entgegennahme einer Zahlung bei der Investitur mit dem Bistum Basel als Simonie zu gelten habe, war inzwischen notorisch geworden und konnte nicht abgeleugnet werden; aber die — sachlich natürlich völlig wertlose — Behauptung von der „Reue“ Konrads und dem „einigermaßen“ (*paene*) eingehaltenen Gelöbnis, auf „simonistische“ Praktiken künftig zu verzichten, soll der Ehrenrettung Konrads dienen, und Wipo beeilt sich dann, mit beruhigter Genugtuung vom Verschwinden aller Simonie unter Heinrich III. zu reden, was gar nicht in den chronologischen Zusammenhang seines Berichtes gehört. Auch wo er von dem gewaltsamen Vorgehen gegen die italischen Bischöfe spricht, sucht er ja durch eine Abschwefung zu Heinrich III. den nunmehr als peinlich empfundenen Eindruck zu verwischen¹⁾. An einer ganz anderen Stelle haben wir schließlich eine lehrreiche Parallele zu diesen Beschönigungskünsten Wipos: gerade bei dem zweiten „Simoniefall“, der aus der Regierung Konrads ausdrücklich bezeugt ist! Der Zeitgenosse Anselm von Lüttich, so erwähnten wir schon, weiß oder sagt wenigstens nichts von Unregelmäßigkeiten bei der Investitur des Bischofs Reginard, für den späteren Rupert von Deutz war es dagegen eindeutig Simonie²⁾, aber derselbe Rupert weiß auch zu berichten, Reginard habe seine Handlungsweise nachträglich bereut und eine Bußwallfahrt nach Rom unternommen³⁾ — inhaltlich fraglos auch ein Anachronismus, aber ein Zeichen dafür, wie die späteren Generationen einen solchen „Schandfleck“ in der Geschichte des eigenen Bistums nicht mehr ertrugen.

Die „Umwertung“ war geschehen; daß Heinrich III. einen scharfen Bruch vollzogen, daß unter Konrad II. dagegen die Simonie grassiert habe, war die *communis opinio* geworden, wenn Petrus Damiani, der diese Meinung mit den lebhaftesten Worten formuliert⁴⁾, auch nur von Heinrichs Vorgängern im allgemeinen spricht und Konrad sowenig ausdrücklich nennt wie Humbert in einer ganz entsprechenden

¹⁾ c. 35.

²⁾ S. oben S. 411.

³⁾ c. 30, SS. 8, 272f.; dazu Breßlau 2, 281 Anm. 6 und etwas abweichend Hauck 3, 485 Anm. 5.

⁴⁾ Liber gratiss. c. 27, 38, Lib. de lite 1, 56. 71. Im gleichen Kapitel, Lib. de lite 1, 72, findet sich die Wendung: *non defuerunt, qui regalibus soliis praediti commissum regimen amministrare se posse diffiderent, si aecclesiarum venalitatibus publica aeraria non auferrent* das kann sehr wohl auf Konrad II. gehen, aber bei der sehr allgemein gehaltenen Formulierung ist diese Beziehung längst nicht so sicher wie Hauck 3, 546 Anm. 5 und Haller 2/1, 259; 2/2, 494 annehmen.